

GRISS & PARTNER
Rechtsanwälte

KÖRTE

An das
Land Steiermark
FA 18A Straßen, Infrastruktur - Planung u. Bau
zH Herrn DI Friedrich Bauer
Landhausgasse 7
8010 Graz

DR. RUDOLF GRISS em.
DR. GUNTER GRISS, LL.M.
M.C.L. Univ. of Chicago, Lic. Univ. de Paris
DR. GABRIELE KRENN, M.B.L.-HSG
Mag. ref. soc. oec.
MAG. DR. EDWIN MÄCHLER
MAG. WILHELM HOLLER
DR. CHRISTIANE LOIDL
M.C.J. NYU, J.D. UW-Madison

A-8010 GRAZ
GLACISSTRASSE 67
TELEFON +43-316-830304-0
TELEFAX +43-316-838117
E-MAIL office@griss.at
PSK 7.106.309
DVR 0692441

Graz, am 30.09.2002

Land Steiermark - Entschädigungsverfahren Feldkirchner Straße

Sehr geehrter Herr DI Bauer!

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage unsere Äußerung zu den fünf Anträgen auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigungen. Wir haben zu jedem dieser Anträge individuell abgestimmte Äußerungen abgegeben, wobei hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen, vor allem zu § 7 Abs. 2 EibEG und zu den maßgeblichen weiteren Grundsätzen für die Bemessung der Enteignungsentschädigungen das Vorbringen in den Äußerungen notwendigerweise im wesentlichen ident ist.

Bitte stellen Sie uns noch - wie telefonisch besprochen - ehestmöglich eine Liste aller jener Sachverständiger, die in dieser Sache bereits tätig waren, sowie eine Liste mit den vom Land vorgeschlagenen Sachverständigen zur Verfügung. Wie bereits mit Ihnen besprochen, werden wir den Sachverständigen Mag. Ganster als letzten reihen und hoffen, daß es in der Folge zu einer Bestellung von Mag. Ganster kommen wird.

Sobald wir eine Reaktion des Gerichts erhalten, werden wir wieder auf die Sache zurückkommen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Griss

Dr. Gunter Griss

Beil. lt. Text

ENTWURF

208

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

Fachabteilung 18E

→ Verkehrsrecht

An das
Büro Landesrätin
Mag^a. Kristina Edlinger-Ploder
z. Hd. Frau Sabine Grosseck
Herrengasse 16
8010 Graz

Bearbeiter: ORR Dr. Kaspar
Tel.: 0316/877/2493
Fax: 0316/877/3432
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA18E-80.30 372/02-130 Bezug:

Graz, am 25. Oktober 2006

Ggst.: **Adolf Egger, Enteignungsverfahren** –
Ihre Anfrage vom 16.10.2006.

Sehr geehrte Frau Grosseck!

Zu den von Ihnen in obiger Angelegenheit übermittelten Unterlagen vom Büro Landeshauptmann Mag. Franz Voves wird mitgeteilt, dass sich die h.a. Abteilung außerstande sieht etwas für Herrn Egger zu tun. Wie der Rechtsanwalt von Herrn Egger Herr Dr. Vana in seinem Schreiben richtig bemerkt, sind die bezug habenden Verwaltungsverfahren auf Ebene des Landeshauptmannes bereits abgeschlossen und sind darüber Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfahren bei Gericht anhängig. Bezüglich der Gerichtsverfahren wird die gegenständliche Anfrage an die Fachabteilung 1F, Verfassungsdienst und zentrale Rechtsdienste (Dr. Karin Emberger-Baumgartner) zuständigkeitshalber weitergeleitet. Bezüglich des Verwaltungsverfahrens ist festzustellen, dass im Falle eines Erfolges der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde von Herrn Egger das gegenständliche Verfahren von der Fachabteilung 18 E erneut durchzuführen wäre. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint ein gesondertes tätig werden im gegenständlichen Fall außerhalb des anhängigen Verfahrens durch die FA 18 E nicht machbar.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung

(Dr. Peter Weiß)

Ergeht nachrichtlich:

FA 1F z. Hd. Fr. Dr. Karin Emberger-Baumgartner

8020 Graz, Grieskai 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 6, 7, Haltestelle Südtiroler Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

RECHTSANWÄLTE

Dr. Alfred Lind · Dr. Klaus Rainer

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 22 · Telefon (0316) 82 41 23 oder 82 12 29 · Telefax 82 41 23-15 oder 82 12 29-15
e-mail: lind.rainer@utanet.at

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 18A
Straßeninfrastruktur- Planung und Bau

Landhausgasse 7
8011 Graz

Graz, 25. Juni 2003
Dr.L/R

Betr.: GZ: FA18A 87.379-1/01-58
Ausführung des Straßenbauvorhabens an der Landesstraße Nr. 379
in Baulos Feldkirchnerstraße - Flughaften

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B vom 23.5.2002, GZ: FA13B-80.30 372-02/20 wurden für die Ausführung des Straßenbauvorhabens an der Landesstraße 379 im Baulos „Feldkirchnerstraße – Flughafen“ jene Teilflächen meiner Klienten enteignet, welche in dem von DI Bernhard Kaufmann und DI Hans Kribernegg erstellten Plan vom 26.6.2001, GZ: 71/379 1/00-1 für den Straßenbau beansprucht werden.

Der gegen den Bescheid vom 23.5.2002 erhobenen Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt, weil für die meinen Klienten verbleibenden Restflächen keine Zufahrten vorgesehen sind.

Mit Ihrer Eingabe vom 25.10.2002 an den Verwaltungsgerichtshof haben Sie behauptet, dass im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren vorgeschrieben sei, dass die verbleibenden Flächen weiterhin aufzuschließen sind. Die Art der Aufschließung habe dabei so zu erfolgen, dass diese Restflächen sowohl während der Bauzeit als auch danach jederzeit über öffentliches Gut erreichbar sind und dies sei auch im Plan dargestellt, der dem gegenständlichen Antrag angeschlossen ist.

Bei diesem Plan handelt es sich um den Grundeinlöseplan vom Mai 2002.

Dieser Grundeinlöseplan kam nie zu tragen.

Dennoch hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund Ihrer zitierten Eingabe der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die zuerkannte aufschiebende Wirkung aberkannt. Da kein Begleitweg errichtet wurde und offenbar auch nicht errichtet werden kann, fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Enteignung, sodass diese rechtswidrig ist. Meine Klienten werden die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Mittlerweile wurde die neue Landesstraße gebaut. Meine Klienten haben jedoch festgestellt, dass der **Straßenverlauf** nicht jenem entspricht, der im Plan der Zivilingenieure DI Kaufmann und DI Kribernegg dargestellt ist und dem Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wurde. Vielmehr wurde für die Trasse teilweise nicht enteigneter Grund verwendet.

Ich habe Sie aufzufordern, jene Teilflächen, welche bescheidwidrig in Anspruch genommen wurden unverzüglich in ihren früheren Zustand zu versetzen, widrigenfalls ich den Klagsweg beschreiten müsste.

Mit vorzüglicher Hochachtung

24.03/2004 17:39

+43-316-824123-15

DR:LIND/DR.RAINER

S. 01/04

- 221 -

Aktenzeichen: 14 Ur 304/03 y

Übertragung in Vollschrift Protokoll über die Durchführung des Ortsaugenscheins

11

Gericht: Landesgericht für Strafsachen Graz auf auswärtiger Amtshandlung an Ort und Stelle auf der Landesstraße L 379, auf Höhe der ersten Querstraße nördlich vom Flughafen Graz-Thalerhof gelegen, Straßenkilometer 1,1

Tag und Stunde des Beginnes der Untersuchungshandlung: 03. März 2004, um 15.00 Uhr

Strafsache: gegen: Verantwortliche des Landes Steiermark (Fachabteilung 18A)

wegen: § 302 StGB

Anwesende:

Richter(in): RidLG Mag. Christoph Lichtenberg

Schriftführer(in): Rp Mag. Kerstin Eder

Ankläger(in): EStA HR Dr. Peter Gruber

Privatbeteiligte a) Heinz Hatzl, Triester Straße 136,

8073 Feldkirchen bei Graz

b) Johanna Mellacher, Wehrmeisterweg 11

8073 Feldkirchen bei Graz

Vertreter(in) der

Privatbeteiligten

Dr. Alfred Lind, RA in 8010 Graz,

Kaiserfeldgasse 22,

Vollmacht gemäß § 8 RAO

Vertreter des Amtes der

steiermärkischen

Landesregierung

Dr. Johann Funovic

Schuldigte(r):

Verteidiger(in):

Vollmacht vom

ausgewiesen zu

Zeugen:

Unverständige(r):

Festgehalten wird, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Grundstücken um jene westliche der Landesstraße 379 gelegenen Grundstücke, die sich bezogen auf die erste Querstraße sowohl in nördliche als auch südliche Richtung erstrecken.

Festgehalten wird ferner, dass offenkundig die in Rede stehenden Begleitwege zur Erreichung der Grundstücke nicht vorhanden sind.

Der Privatbeteiligtenvertreter gibt informativ befragt an, dass die in Rede stehenden Begleitwege parallel zur Landesstraße L 379 hätten errichtet werden sollen.

Er verweist insofern auf die vorgelegten Pläne.

Festgehalten wird ferner, dass die Grundstücke der Anzeiger in westlicher Richtung begrenzt sind durch eine Einzäunung, die zum Flughafen Graz-Thalerhof bzw. der Kaserne Fliegerhorst Nittner gehören.

Dr. Funovic des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18 E. gibt betreffend die schriftliche Stellungnahme wie folgt an:

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Enteignungen bezogen auf den Bau der Landesstraße L 379 war bereits aus Sicht der Behörde klar, dass die Grundstücksflächen, die heute Gegenstand des Ortsaugenscheins sind und westlich der Landesstraße gelegen sind, in weiterer Folge in die fünfte Flughafenerweiterung fallen werden. Aus diesem Grunde ist für die in Rede stehenden Flächen auch eine eigene Aufschließung nicht vorgesehen gewesen. In weiterer Folge hat sich jedoch herausgestellt, dass die Inanspruchnahme der Grundstücke der Anzeiger durch die Flughafenbetriebsgesellschaft längere Zeit in Anspruch nehmen wird, sodass sich erst nachträglich die Notwendigkeit der Aufschließung der westlich der Landesstraße gelegenen Grundstücke ergeben hat. In weiterer Folge ist sämtlichen Anrainern an der Landesstraße vorgeschlagen worden, eine Aufschließung durch Begleitwege durchzuführen. Insofern wurden auch Pläne verfasst und den betroffenen Liegenschaftseigentümern zur Kenntnis gebracht, dies durch Erörterung im Zuge von Verhandlungen. Die Anrainer lehnten dies im Wesentlichen mit der Begründung ab, ihre Grundstücksflächen, die für die Errichtung der Begleitwege notwendig sind, hierzu nicht zur Verfügung zu stellen. In weiterer Folge wurden die Grundstücke so aufgeschlossen, dass jeder Grundstückseigentümer eine Zufahrt in Form einer Rampe oder eines rampenähnlichen Gebildes erhält und durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass die Flächen jederzeit auch während des Bauvorhabens und auch danach erreichbar sind.

Festgehalten wird nunmehr, dass Günter Strobl der Baubezirksleitung Graz-Umgebung, p.A. Opernring 7, 8010 Graz, an dem heutigen Ortsaugenschein teilnimmt.

Dieser gibt informativ befragt wie folgt an:

Meinem Kenntnisstand nach wurden die notwendigen Rampen errichtet.

Festgehalten wird, dass sich der Ortsaugenschein nunmehr in Richtung des ersten Grundstückes nördlich des Flughafens gelegen, welches im Eigentum der Familie Mellacher steht, verlagert wird.

Festgehalten wird, dass sich bezogen auf die Aufschließung des Grundstückes zur Landesstraße hier eine asphaltierte Rampe mit Zufahrt zum Grundstück befindet, wobei an die Rampe ein Weg anschließt, wobei bereits für den Laien leicht erkennbar ist, dass diese Grundstücke jederzeit mit Fahrzeugen erreichbar und befahrbar sind.

Dr. Funovic gibt hierzu befragt an, dass die Rampe ohne weiteres auch über einen weiteren Bereich über den Zufahrtsweg asphaltiert worden wären, hätten dies die Grundeigentümer gestattet. Die weitere Asphaltierung der Zufahrtsrampen und Wege ist lediglich daran gescheitert, dass die betroffenen Grundeigentümer; hier Familie Mellacher und Hatzl, die weiteren Asphaltierungen nicht gewünscht haben.

Der Privatbeteiligtenvertreter Dr. Lind vertritt hierzu befragt neuerlich den Standpunkt, dass verfahrensrelevant aus seiner Sicht bloß der Umstand ist, dass die in Rede stehenden Rampen nach dem Steiermärkischen Landesstraßengesetz nicht bewilligt seien.

Dr. Funovic gibt über Befragen durch EStA HR Dr. Gruber an:

Die gegenständlichen Grundstücke fallen in die Pläne betreffend die fünfte Flughafen-erweiterung, wobei die dort ergangenen Bescheide, die die Genehmigung der Erweiterung treffen und wobei sich im Rahmen dieser Genehmigung die Zulässigkeit der nachfolgenden Erweiterung ergibt, derzeit beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Festgehalten wird, dass auch bezogen auf die weiteren Grundstücke, die nördlich des Flughafens und westlich der L 379 gelegen sind, die asphaltierten Zufahrtsrampen erkennbar und somit vorhanden sind.

Mit dem Privatbeteiligtenvertreter Dr. Lind wird erörtert, dass die Frage der Enteignung L 379 zufolge rechtskräftigem Erkenntnis des VwGH, welches jüngst ergangen ist, rechtstun- glich abgeschlossen ist.

Dr. Lind gibt über Befragen an, dass es richtig ist, dass aus heutiger Sicht die Frage der aufschiebenden Wirkung bzw. der **Aberkennung** der aufschiebenden Wirkung zufolge Rechtskraft der Enteignung bezüglich der Grundstücke für die Landesstraße L 379 bloß von historischer Bedeutung ist.

Festgehalten wird, dass zu den Akten, die von Dr. Funovic vorgelegte Einladung sämtlicher Beteiligter zur Diskussion betreffend das Anlegen von Zufahrtsrampen zu den Grundstücken, genommen wird.

Festgehalten wird, dass die Privatbeteiligten Hatzl und Mellacher angeben, dass die in Rede stehenden Grundstücke, nämlich Felder und Äcker, auch im Jahr 2003 landwirtschaftlich genutzt wurden.

Johann Mellacher gibt insofern informativ befragt an, dass er die Felder natürlich mit seinem landwirtschaftlichem Gerät befahren und erreicht hat.

Ende: 15:30 Uhr

Mag. Lichtenberg eh.

Dr. Lind eh.

HR Dr. Gruber eh.

Mag. Eder eh.

Ergänzung zum Sachverhalt:

Lautstarke Äußerung des DI Friedrich Bauer:

"**Euch Bauerndodeln werden wir es schon noch zeigen**"

Staatsanwalt Dr. Gruber drehte sich zur Seite mit den Worten "so geht das nicht"!

Auch **Richter Mag. Lichtenberg** wandte sich ab.

ADOLF EGGER

A - 8073 Feldkirchen/Graz

Triesterstrasse 135

T./F.: (0316) 241 000

M: 0664 533 45 34

An das

Bezirksgericht Graz-Ost

z. H. Dr. Harald Krenn

Radetzkystrasse 27

8010 Graz

Feldkirchen/Graz, am 25.11.2009

m-egger kp1.docx

Betrifft: GZ.: 237 Nc 2/08g-109

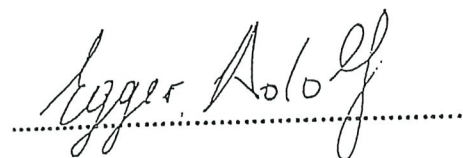
Rechtswidrige Enteignungen (ohne planliche Darstellung und ohne Vermessung), derzeit anhängig beim VwGH

Sehr geehrter Herr Dr. Krenn

Ich ersuche höflichst um mündliche Erörterung der unten stichwortartig genannten Punkte bei der nächsten Tagsatzung.

- Verhandlungsleiter und Sachverständiger DI Friedrich Bauer, auch Konsulent der Flughafenges. m.b. H sowie Bescheidersteller Dr. Johann Funovits (graue Eminenz der Liegenschaftsbewerter Stmk./ Kärnten).
- Unrichtige Anwendung des Vergleichswertverfahrens mangels unzureichender Zahl an Vergleichspreisen im Kerngebiet (hochwertig).
- Gutachten von SV Ganster im Rahmen der Südbahnerweiterung unrichtig.
- Stellungnahmen der mitbeteiligten Parteien (z. B. Land Steiermark, Büro. Schöggel, Übereinkommen Flughafen – SV Bauer) liegen bei.
- Irreführung des VwGH durch Vorsprache der Herren DI Gobiet und DI Bauer.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Egger

Anlage: 1 Konvolut von Planskizzen und Bildern

Oberstaatsanwaltschaft
GRAZ

Empf. - 7. SEP. 2016

Akteur

.....

IGF – Egger Adolf
Triesterstraße 135
A – 8073 Feldkirchen/Graz

Mob.: +43 664 5334534

Tel.: + 316 241000

Fax: + 316 241000

Mail: egger.adolf@gmx.at

An:

Oberstaatsanwaltschaft Graz

Marburger Kai 49 / I
A-8010 Graz

ZH: Leiter Dr. Karl Gasser

Feldkirchen/Graz, 7.9.2016

Zur Kenntnisnahme: Eingaben

am 3.4. 2014 Um Stellungnahme Staatsanwaltschaft Graz

am 26.6.2016 Landesverwaltungsgericht Stmk.

am 22.8.2016 Verkehrsreferat Land Stmk.

am 2.9.2016 Umwelt und Raumordnung Land Stmk.

Mit freundlichen Grüßen

Egger Adolf

Adolf Egger wollte auch die kompetenzrechtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen dieses Teilprojektes (Überdachung Bahn- bzw Flughafenzugang) geklärt wissen oder doch angesprochen haben. Lange Zeit wussten BMVIT, BH GU, Land Stmk und die Marktgemeinde Feldkirchen / Graz eigentlich nicht, wer generell zuständig sei für Realisierung bzw Abwicklung und verfrachten sich alle im Wirrwarr der Bestimmungen ua des LFG (Luftfahrtgesetz).
Aktenteile, Pläne oder sonstige Urkunden wurden an Adolf Egger nicht herausgegeben:

- **Telefonat vom 2019-02-14**, in dem DI Wolfgang Sattler dem Adolf Egger mitteilte, aufgrund eines Umzuges des Büros sowie eines Wasserschadens seien keine Unterlagen (mehr) vorhanden; eine Ausfolgung sei „leider“ nicht möglich.
-

Über viele Jahre wurde hier der Ball der Letztverantwortung von einer Behörde und Instanz zur nächsten gespielt; ohne wesentliche Neuerungen im administrativen Geschehen und Wesenskern.

Was aber passierte, ist, dass die Zufahrt des Adolf Egger zu seinem Grundstück 248/1 empfindlich geschmälert wurde, die Breite beträgt ca 5 Meter. Mithilfe von Betonhalbschalen wurde diese Zufahrt eingeeengt, sodass Adolf Egger bei Befahrung auf den gegenverkehrsstreifen der Strasse ausweichen muss bzw diesen nutzen muss, um mit einigen Fahrzeugen sich extrem schwierig in sein Grundstück manövrieren zu können.

Mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät ist eine Zufahrt unmöglich.

Das war aber so nie vereinbart. Herr Adolf Egger hat stets betont und wiederholt mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und auch Vehemenz dargelegt, dass seine Zufahrt zu seiner Liegenschaft ihm so erhalten bleiben möge, wie diese ursprgl war. Bautechnisch wäre das kein Problem gewesen, aber man sah sich versucht, an Adolf Egger eine Schikane zu probieren.

Diese Wulst an Schriftsätzen und Verfahrensschritten zeigt aber nicht bloss Inkompetenz und betrügerische Absprachen und Methoden, sondern es zeigt sich eine gewisse Dreistigkeit und Unverschämtheit:

In der Revisionsbeantwortung der Marktgemeinde Feldkirchen vom 2017-08-29 an den VwGH zu AZ: Ra 2017/06/0128-3, erdreistet sich VBgm Herbert Stockner auf Seite 2 unter Punkt 6. Den VwGH direkt anzulügen, indem er festhält:

„6. *Erst mit Eingabe vom 06.11.2015 legte der Rw (Rw = Revisionswerber, mithin Adolf Egger,) erstmals dar, dass die gegenständliche Zufahrt nicht nur für landwirtschaftliche zwecke, sondern auch als Zufahrt für einen Parkplatz auf dem genannten Grundstück dienen sollt“.*

Diese schöne und aalglatte Lüge des VBgm Herbert Stockner lässt sich extrem gut nachweisen, sind doch alle Verhandlungsschriften und Besprechungen hinreichend dokumentiert, es besteht nicht der geringste Zweifel an zahlreichen Treffen und Gesprächen zwischen Adolf Egger und dem VBgm Herbert Stockner.

Adolf Egger wurde stets als Nachbar bzw Partei geführt und geladen, das ist dokumententechnisch sehr gut über viele Jahre dokumentiert. Stets hat Herr Egger seine Position vertreten, seine diversen Pläne eingereicht, aber genauso oft wurden ihm Knüppel zwischen die Beine geworfen – man erkannte ihm die Parteistellung ab, liess seine Planungen nicht zu, versagte dringend benötigte Baubewilligungen.

Adolf Egger erfuhr über fast 20 Jahre ein schikanöses, rechtlich nicht gedecktes Verhalten seitens der offiziellen Stellen, das nach AMTSMISSBRAUCH förmlich stinkt.



Aufforderung zum Schadenersatz:

Die in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit der 5. Flugplatzenerweiterung eingetretenen Umstände machen Adolf Egger sprachlos. Durch fragwürdige Umstände wurde er mehrfach enteignet. Jahre später hat der VwGH zwar bestätigt, dass die Enteignungen zum Teil rechtswidrig waren.

Folgeschäden durch Be- und Verhinderung von Werbestellplätzen und Parkplatzanlage.

Die Gerichtsbarkeit – Staatsanwaltschaft Graz glänzen statt Erhebungen einzuleiten, mit Abweisungen, schützen somit Beamte die Amtsmißbrauch vollzogen haben. Der Landeshauptmann Christopher Drexler beauftragte Mag. Gerhard Probst, verkennet Verjährungsfrist bei Amtsmißbräuchen.

Bis heute weigern sich die Verantwortlichen von Land, Gemeinde, Flughafen und Stewag-Steg aber, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Adolf Egger ist weder ein Querulant, noch wie von der Behörde ebenfalls behauptet wurde, ein „Bauerndoddel“. Ihm geht es alleinig darum, zu seinem Recht zu kommen und die ihm entstandenen Schäden ersetzt zu bekommen. Für ihn ist es völlig unverständlich, wie es in der heutigen Zeit soweit kommen kann, dass ein betroffener Bürger von amtlichen Stellen derart geschädigt wird und diese in weiterer Folge jeglichen Schadenersatz ablehnen. Dass der Landeshauptmann eine persönliche Kommunikation zu diesem Thema ablehnt, passt hier ins Bild.

26

Dr. Heinrich VANA, MAS

BREITENECKER KOLBITSCH VANA

Rechtsanwalt
Verteidiger in Strafsachen
akademischer Europarechtsexperte
MAS Mediation & Konfliktmanagement
in Wirtschaft, Verwaltung

Ansprechpartnerin:
Mag. Julia Beyer
Rechtsanwaltsanwältin
Taborstraße 10, Stiege 2
A-1020 Wien

Tel. +43 1 2147710-40
Fax. +43 1 2147710-16
vana@vana.cc
www.vana.cc

Herrn
Adolf Egger
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen b. Graz

per Fax: 0316/241000 /

Wien, 23.04.2012/

Unser Zeichen: 99/04-10



Betrifft: Enteignungsverfahren „Flughafen“

Sehr geehrter Herr Egger,

wie bereits telefonisch angekündigt, übersende ich

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26.03.2012,

mit dem

- die Beschwerde der Flughafen Graz Betriebs GmbH
- gegen den Bescheid des UVS (Enteignung unzulässig)

als unbegründet abgewiesen wurde.

Alle wesentlichen Details der Entscheidung entnehmen Sie bitte der Erkenntnis ab Seite 19.

Dazu einige kurze Anmerkungen:

Der Verwaltungsgerichtshof übernimmt zur Gänze den Standpunkt unserer Einwendungen, wonach

- der Zivilflugplatzbewilligungsbescheid Oktober 2002 das Projekt nicht in jener Konkretheit festlegt, die
- für die Beurteilung im Enteignungsverfahren erforderlich wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof verwirft sämtliche Argumente des Flugplatzes, wonach angeblich

- das Enteignungsverfahren nach dem LFG
- sich in seinen Grundsätzen von den sonstigen Enteignungsverfahren (auf Grundlage des Eisenbahnteilungsgesetzes)

unterscheiden würde.

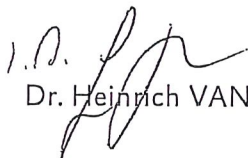
Ganz im Gegenteil schreibt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass

- eine Enteignung nur dann verfassungsrechtlich erlaubt wäre, wenn und soweit es notwendig ist, Privatrechte zu entziehen, um einen Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen. Um dies zu prüfen, muss
- ein konkreter Bedarf vorliegen, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt und
- es muss unmöglich sein, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken.

Abschließend hält der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Auffassung des Flughafens, dass „auf das Kriterium der Notwendigkeit nicht abzustellen“ sei, der Verfassung widerspricht.

Die vom Verwaltungsgerichtshof zugesprochenen Kosten bezahlt mir der Flughafen hoffentlich in den nächsten Wochen. Ich werde diesen Betrag als weiteren Kostenvorschuss einbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heinrich VANA MAS

ADOLF EGGER

Triesterstrasse 135

A – 8073 Feldkirchen / Graz

Mob.: +43 664 5334534

Fax & Tel.: +43 316 241000

Mail: a-egger@aon.at

An:

MAG. CHRISTOPH LICHTENBERG

Abtlg. 5

Conrad v. Hötzendorfstrasse 41

A-8010 Graz

Feldkirchen, 28.01.2015

EINSCHREIBEN

5 Hv 36/14 g LGS Graz

Adolf Egger vs DI Friedrich Bauer, Ing. Adolf Pellischek

Adolf Egger, A-8073 Feldkirchen / Graz - Grossprojekt Um- und Neugestaltung des Grossraumes
Feldkirchen - Enteignungen und Grundeinlösen

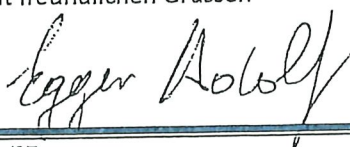
Sehr geehrter Herr Mag. Lichtenberg,

beiliegend finden Sie zu Ihrer werten Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung das Fax, das ich an meinen RA Mag. Peter Mayerhofer, A-2700 Wr. Neustadt gesendet habe. Sie können diesem entnehmen, dass mein Rechtsanwalt vollkommen unautorisiert und eigenmächtig der Gegenseite einen Vergleich anbot, den ich niemals unterschrieben hätte und auch nicht unterschreiben werde.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf jenes Flugblatt heften, mit dem ich die Öffentlichkeit darüber informierte, daß am 20.01.2015 ab 09:30 am Landesgericht für Strafsachen endlich die Skandale der letzten ca. 15 – 17 Jahre an das Licht der Öffentlichkeit gezerzt werden.

Leider fand die Verhandlung nicht statt, was ich sowohl der gegnerischen Kanzlei Hohenberg-Strauss-Buchbauer RAe GmbH als auch meinem Rechtsanwalt, Mag. Peter Mayerhofer, zu verdanken habe. Ich ersuche Sie deshalb dringend, das in Ihrer Macht stehende zu tun, um die Verhandlung endlich stattfinden zu lassen. Andernfalls wäre es ja bereits die Justiz, die mich dazu nötigt, weitere Publikationen in der Öffentlichkeit zu verbreiten und so über die Manipulationen der Herren DI Bauer und Ing. Pellischek zu berichten.

mit freundlichen Grüßen



Adolf Egger



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ

637 5 Hv 36/14g - 21

Adolf EGGER
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen

BF00BBJ
63715
0137676094



5 Hv 36/14g - 21

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 5205

Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.

STRAFSACHE:

Gegen:

Angeklagte/r
Adolf EGGER
geb. 20.02.1955

vertreten durch
Mag. Peter MAYERHÖFER Rechtsanwalt
Domplatz 16
2700 Wiener Neustadt
Tel.: 02622/31624

Wegen:

§ 111 StGB

Sg. Hr Adolf Egger;
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.1.2015 sieht sich das Gericht veranlasst, Ihnen mitzuteilen, dass das Verfahren eingestellt wurde, weil die Privatankläger zum Hauptverhandlungstermin nicht erschienen sind (§ 71 Abs 6 StPO). Die Gründe dafür sind für das Gericht unerheblich. Ihrem "Wunsch", das Verfahren wegen § 111 Abs 1 und Abs 2 StGB unter "Einbindung der Öffentlichkeit und der Presse" durchzuführen, kann daher bedauerlicherweise nicht entsprochen werden. Ob ein allfälliger Vergleich, den ihr Verteidiger abgeschlossen hat, von Ihnen autorisiert war, ist für das Gericht in diesem - beendeten - Verfahren gleichermaßen unerheblich. Gleiches gilt für die Frage, ob Ihre Verteidigung durch den von Ihnen frei gewählten Rechtsanwalt wunschgemäß verlaufen ist oder nicht. Ich darf Sie daher ersuchen, sich mit weiteren Anliegen an den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden und von weiteren Eingaben an das Gericht Abstand zu nehmen.

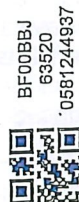
Landesgericht für Strafsachen Graz, Abteilung 5
Graz, 30. Jänner 2015
Mag. Christoph Lichtenberg, Richter



Staatsanwaltschaft Graz
 Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
 8010 Graz
 Tel.: +43 316 8047 5549

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

Adolf Egger
 Triester Straße 135/linkes Haus/1
 8073 Lebern



Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

Beschuldigte/r:
 Adolf Egger
 geb. 20.02.1955

WEGEN: § 297 StGB; § 111 StGB

30. Juni 2020

BENACHRICHTIGUNG der/des Beschuldigten von der Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft hat folgendes gegen Sie geführte **Ermittlungsverfahren eingestellt**:

Bericht durch: Feldkirchen bei Graz PI
 Marktplatz 2
 8073 Feldkirchen bei Graz
Zeichen: PAD/20/01088192

Sie können eine Begründung verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten.

Allfällige zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon in jedem Fall unberührt.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO wegen § 111 StGB, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO wegen § 297, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

Beisatz: Die von Adolf EGGER im Juni 2020 verbreitete Postwurfsendung ist als Medium iSd § 1 Z 1 MedienG zu qualifizieren. Allfällige von EGGER begangene strafbare Handlungen in diesem

Zusammenhang stellen daher Medieninhaltsdelikte dar. Objektiv liegen gemäß § 6 Abs 1 MedienG durch die Behauptungen des EGGER die Tatbestände des § 111 StGB (üble Nachrede) und § 297 StGB (Verleumdung) vor. Das Vergehen der üblen Nachrede ist gemäß § 117 Abs 1 StGB ein Privatanklagedelikt. Beim Verbrechen der Verleumdung gegenüber Ing. Adolf PELLISCHEK, Herbert STOCKNER, DI Friedrich BAUER (dieser ist als Beamter bereits in Pension, sodass § 117 Abs 2 StGB nicht heranzuziehen ist) und Mag. Gerhard WIDMANN, wonach diesen Amtsmissbrauch, Nötigung, schwerer Betrug und Vorteilsannahme vorzuwerfen seien, war die subjektive Tatseite zu verneinen, zumal der Beschuldigte, der in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang bereits **mehrfache Eingaben** und **Sachverhaltsdarstellungen** an die Staatsanwaltschaft Graz gerichtet hat (Verfahren 23 St 23/14x), offenkundig subjektiv von der Richtigkeit seiner Anschuldigungen überzeugt ist. Das Ermittlungsverfahren gegen Adolf EGGER wegen § 111 StGB war daher gemäß § 190 Z 1 StPO (Privatanklagedelikt) und wegen § 297 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO (mangelnde Erweislichkeit der subjektiven Tatseite) einzustellen, wobei den Betroffenen das Vorgehen mittels Privatanklage sowie die Durchsetzung der ihnen nach dem MedienG zustehenden Ansprüchen obliegt. Dieser Beisatz ist bereits die Begründung iSd § 194 Abs 2 StPO.

Staatsanwaltschaft Graz
Geschäftsabteilung 26

Mag. Kerstin Schilcher-Schmidt
(STAATSANWÄLTIN)

MON/03/AUG/2020 12:11

RAe Domplatz 16

FAX Nr. :+43 2622 81624 2

S. 001/001

Aktenvermerk

31. Juli 2020

Egger/Nachrede / M/n

Adolf Egger/üble Nachrede

In der gegenständlichen Rechtssache wurde nach Rücksprache mit dem Gericht eine Diversion durchgeführt.

Der Richter sagt zu Beginn der Verhandlung wortwörtlich: „Da haben Sie etwas über das Ziel hinausgeschossen, Herr Egger.“

Ich habe darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft zu 26 St 69/20t auch die sonst laufenden Verfahren eingestellt hat.

Aufgrund des diversionellen Vorgehens ergibt sich daher, dass keine Vorstrafe erfolgt ist und nur der Geldbußenbeitrag von € 500,00 sowie ein Kostenbeitrag von € 100,00 zu bezahlen war.

Strafrechtliche Unbescholtenheit ist daher nach wie vor gegeben.

Ohne Annahme der Diversion wäre klar gewesen, dass der Richter mit Verurteilung vorgehen würde.

Insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten ist daher das diversionelle Vorgehen die zweckmäßigste Vorgangsweise.

26.02.2011



BÖHM BREITENECKER KOLBITSCH VANA

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalt
Verteidiger in Strafsachen

Dr. Heinrich Vana

Taborstraße 10/Stg. 2
A-1020 Wien

Tel.: +43-1-214 77 10-40

Fax: +43-1-214 77 10-16

vana@vana.co

PSK Kto. Nr. 7423.989

DVR 0647292

UID Nr.: ATU 10870501

BIC: OPSKATWW

IBAN: AT846000000007423989

An die

Frau Landeshauptfrau

Waltraud Klasnic

Burg / Hofgasse 15

8010 Graz

Wien, 29.8.2005

4hb99/04-1

Betrifft: Adolf Egger

Enteignungsverfahren L 379 (Umfahrung Feldkirchen – Flughafen)

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!

Ich vertrete Herrn Adolf Egger, einen Landwirt, wohnhaft in Triesterstraße 135, 8073 Feldkirchen bei Graz im Enteignungsverfahren betreffend die L 379 rechtsfreundlich.

Herr Adolf Egger hat sich an meine Kanzlei gewandt, da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit in der Vertretung im Zusammenhang mit Infrastrukturverfahren liegt (und ich auf diesem Gebiet auch regelmäßig steirische Gemeinden berate und vertrete).

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, namens meines Mandanten Adolf Egger, seine Enteignungssache zu prüfen. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden zu Gunsten der Öffentlichkeit stellt stets einen schweren Eingriff in die Rechte der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dar. Mein Mandant ist bereit, ein solches „Sonderopfer“ zu erbringen – wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Aus Sicht meines Mandanten wurden jedoch die „Spielregeln“ nicht eingehalten.

Um Wiederholungen zu vermeiden übersende ich an Sie, sehr geehrte Frau Landeshauptfrau,

Schreiben meines Mandanten Adolf Egger vom 29.8.2005

das folgenden Wortlaut hat:

Wien, 29.11.2005

9ho99/04-1

Betrifft: GZ.: Lh 164/1695/83-2005, L 379 (Umfahrung Feldkirchen – Flughafen)
Enteignungsverfahren Adolf EGGER

Schr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Anschluss an mein Schreiben vom 29.8.2005, in dem die Situation meines Mandanten bereits ausführlich dargestellt wurde, erlaube ich mir eine Kostenaufstellung betreffend jener Auslagen zu übermitteln, die mein Mandant im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte im Enteignungsverfahren betreffend die L 379 (Umfahrung Feldkirchen – Flughafen) bereits getätigt hat:

Kosten für die Herstellung von Kopien der Pläne	€ 700,--
Einreichpläne für den vom Mandanten geplanten Businesspark und Tankstelle	€ 3.000,--
Hubschraubereinsatz	€ 300,--
Telefonspesen	€ 600,--
600 Std. Arbeit des Mandanten bei Stundensatz zu € 50,--	€ 30.000,--
Gutachter BRD	€ 3.000,--
Kilometergeld	€ 1.620,--
Auslagen	€ 1.476,10
Kosten anwaltlicher Vertretung Dr. Heinrich Vana	€ 48.000,--
Kosten anwaltlicher Vertretung Frau Dr. Karin Hermann	€ 7.812,49
Insgesamt somit	€ 96.508,59,--

Insbesondere die Kosten anwaltlicher Vertretung waren aufgrund der Tatsache, dass mein Mandant von drei Projekten gleichzeitig betroffen ist - in deren Folge Grundstücke enteignet wurden bzw zu enteignen sind - und die diesbezüglichen Planungen nicht so vorausschauend durchgeführt wurden, dass für meinen Mandanten Planungssicherheit gegeben war, unerlässlich. Probleme, die im Zuge der Enteignung aufgetreten sind, von besonderer Bedeutung für meinen Mandanten.

Die übermittelte Kostenaufstellung meiner Mandatschaft betreffend Ausgaben, die im Zuge des verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahrens tatsächlich aufgelaufen sind, soll die Notwendigkeit einer sicherlich möglichen vergleichweisen Einigung illustrieren.

Ich schlage daher vor, bei einem gemeinsamen Besprechungstermin mit meinen Mandanten Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren und bitte um entsprechende Mitteilung,

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Heinrich Vana)

Rechtsanwälte: 1.12.05 VA + hold

BOHM BREITENECKER KOLBITSCH VANA

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalt
Verteidiger in Strafsachen

Dr. Heinrich Vana
Ansprechpartnerin:
Mag. Ulla Pils

Taborstraße 10/Stg. 2
A-1020 Wien

An das
Land Steiermark
Herr Landeshauptmann Franz Voves
zu Händen Herrin DI Gunther Gradisebnig
Landhausgasse 7
8010 Graz

Tel.: +43-1-214 77 10-40
Fax: +43-1-214 77 10-18
vana@vana.cc

PSK Kto. Nr. 7423.989
DVR 0847292
UID Nr.: UTA 10870501
ATU 10870501

Vorab per Telefax: 0316/8773057

Wien, 29.11.2005
9h09/04.1

Betrifft: GZ.: Lh 164/1695/85-2005, L 379 (Umfahrung Feldkirchen - Flughafen)
Enteignungsverfahren Adolf EGGER

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Anschluss an mein Schreiben vom 29.8.2005, in dem die Situation meines Mandanten bereits ausführlich dargestellt wurde, erlaube ich mir eine Kostenaufstellung betreffend jener Auslagen zu übermitteln, die mein Mandant im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte im Enteignungsverfahren betreffend die L 379 (Umfahrung Feldkirchen - Flughafen) bereits getätigt hat:

Kosten für die Herstellung von Kopien der Pläne	€ 700,-
Einreichpläne für den vom Mandanten geplanten Businesspark und Tankstelle	€ 3.000,-
Hubschraubereinsatz	€ 300,-
Telefonspesen	€ 600,-
600 Std. Arbeit des Mandanten bei Stundensatz zu € 50,-	€ 30.000,-
Gutachter BRD	€ 3.000,-
Kilometergeld	€ 1.620,-
Auslagen	€ 1.476,10
Kosten anwaltlicher Vertretung Dr. Heinrich Vana	€ 48.000,-
Kosten anwaltlicher Vertretung Frau Dr. Karin Hermann	€ 7.812,40
Insgesamt somit	€ 96.508,59,-

Insbesondere die Kosten anwaltlicher Vertretung waren aufgrund der Tatsache, dass mein Mandant von drei Projekten gleichzeitig betroffen ist - in deren Folge Grundstücke enteignet wurden bzw zu enteignen sind - und die diesbezüglichen Planungen nicht so vorausschauend durchgeführt wurden, dass für meinen Mandanten Planungssicherheit gegeben war, unerlässlich. Im Hinblick auf das noch vor dem BG Graz anhängige Verfahren zur Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung und die kürzlich angestellten Überlegungen, die Trasse wiederum auf

Grundstücken meines Mandanten gänzlich neu zu errichten, wäre eine rasche Lösung der Probleme, die im Zuge der Enteignung aufgetreten sind, von besonderer Bedeutung für meinen Mandanten.

Die übermittelte Kostenaufstellung meiner Mandantschaft betreffend Ausgaben, die im Zuge des verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahrens tatsächlich aufgelaufen sind, soll die Notwendigkeit einer sicherlich möglichen vergleichsweisen Einigung illustrieren.

Wie bereits mehrfach betont, strebt mein Mandant

- eine umfassende Lösung an, die
- berücksichtigt, dass mein Mandant von drei Projekten gleichzeitig betroffen ist, sodass
- alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, damit sich der Schaden meines Mandanten in Grenzen hält und
- seine künftigen Entwicklungsmöglichkeiten nur in dem unbedingt notwendigen Ausmaß

beschränkt werden.

In diesem Zusammenhang weist mein Mandant daraufhin, dass er von einem weiteren Projekt, nämlich

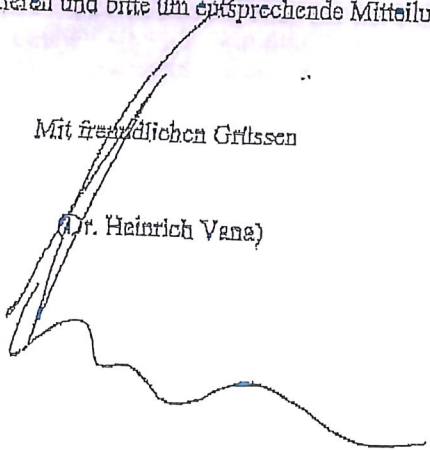
- der Errichtung eines Kreisverkehrs an der B67

betroffen ist. Auch hier sollte eine einvernehmliche Lösung, insbesondere hinsichtlich des Durchmessers des Kreisverkehrs getroffen werden.

Ich schlage daher vor, bei einem gemeinsamen Besprechungstermin mit meinen Mandanten Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren und bitte um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Heinrich Vana)





Wir sprechen für ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte domplatz16.at

An den
Landeshauptmann
Hermann Schützenhofer
Höfgassee 15
8010 Graz-Burg
Per Mail: hermann.schuetzenhofer@stmk.gv.at

Mag. Peter Mayerhofer
Rechtsanwalt
Domplatz 16
A-2700 Wiener Neustadt
T: +43 (0) 2622 / 81 6 24
F: +43 (0) 2622 / 81 6 24 - 2
E: mayerhofer@domplatz16.at

Wiener Neustadt, am 17.9.2020
Egger/Stewag / M/u / GSB

Betrifft: Mein Mandant, Adolf Egger, 8073 Feldkirchen

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Ich darf Ihnen höflich mitteilen, dass ich Herrn Adolf Egger rechtsfreundlich verrete.

Mein Mandant ist bzw. war Eigentümer von zahlreichen Liegenschaften im Nahebereich der Südbahn, des Flughafens Graz und dem aktuellen Projekt der Koralmbahn.

Meinem Mandanten ist leider in diesem Zusammenhang sowie im Zusammenhang mit der Errichtung der Murkraftwerke gravierendes Unrecht widerfahren, wie dies auch bereits durch das Gericht bzw. Verwaltungsbehörden festgestellt wurde.

Da die Vorwürfe meines Mandanten auch auf politische Bereiche ausstrahlen, ersucht mein Mandant höflich um Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Ich darf ersuchen, für meinen Mandanten einen Termin innerhalb der nächsten 3 Wochen zur Verfügung zu stellen, damit er die zu Recht bestehenden Vorwürfe auch persönlich dokumentieren kann.

Als Vorweginformation darf ich in der Anlage die Aussendung meines Mandanten, beinhaltend eine Zusammenfassung der Historie übermitteln.

Sollte wider Erwarten kein Termin zustande kommen, würde sich mein Mandant bemühen, die Medien, insbesondere über das Internet zu informieren und sämtliche Sachverhalte zu veröffentlichen.

Aufgrund des Umstandes, dass nach der Information durch meinen Mandanten zahlreiche Mitglieder im Bereich der Landesregierung bzw. der untergeordneten Abteilungen involviert sind, würde dies auf die Landesregierung wohl ein schlechtes Bild werfen.

Ich zeichne

mit freundlichen Grüßen



Wir sprechen für Ihre Rechte.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte domplatz16.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Hofgasse 15

8010 Graz

gerlinde.lurger@stmk.gv.at

michael.feiertag@stmk.gv.at

gerald.wadl@stmk.gv.at

katharina.wallner-holzmann@stmk.gv.at

hennmann.schuetzenhofer@stmk.gv.at

stadtraetin.kahr@stadt.graz.at

KPO

Lagergasse 98a

8020 Graz

bl@kpoe-graz.at

Flughafen Graz BetriebsgesmbH

Flughafenstraße 51

8073 Feldkirchen

sekretariat@flughafen-graz.at

poelt.doris@flughafen-graz.at

Marktgemeinde Feldkirchen

Triester Straße 57

8073 Feldkirchen bei Graz

ede@feldkirchen-graz.gv.at

Mag. Peter Mayerhofer

Rechtsanwalt

Domplatz 16

A-2700 Wiener Neustadt

T: +43 (0) 2622 / 81 6 24

F: +43 (0) 2622 / 81 6 24 - 2

E: mayerhofer@domplatz16.at

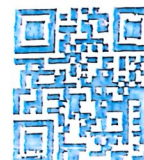
Wiener Neustadt, am 20.11.2020

Egger/Öffentlichkeit / M/g / GSB

Betrifft: **Adolf Egger/Öffentlichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Ihnen die rechtsfreundliche Vertretung von Herrn Adolf Egger anzeigen und schreibe Ihnen, da mein Mandant sich mit seinem Schicksal an wesentliche Exponenten des politischen und wirtschaftlichen Lebens wendet.



Adolf Egger
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen bei Graz

EINSCHREIBEN

An

Herrn

Mag. Christopher Drexler
Landeshauptmann

Hofgasse 15

8011 Graz

Feldkirchen bei Graz, 28.08.2024

Ersatz für jahrzehntelange Schädigung meiner Person

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Wie Sie möglicherweise wissen hat sich in dieser Sache bereits mein Rechtsanwalt Johannes Kerbl an Sie gewandt. Einmal mit Schreiben vom 31.01.2024 und einmal mit Schreiben vom 12.06.2024. Beide Male haben Sie die Schreiben nicht persönlich beantwortet, sondern zur Beantwortung an die Fachabteilung Verfassungsdienst des Landes Steiermark durch Herrn Mag. Gerhard Propst weitergeleitet.

Ich bitte um Verständnis, dass mich die Antwortschreiben der Fachabteilung, in dem diese darauf hinweist, dass „keine Hinweise auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Behörden und deren Organwalter“ vorliegen, nicht zufrieden stellen **Dies zumal mir eine Reihe von Unterlagen vorliegen, aus denen sich das Gegenteil ergibt!** Schon aus der Tatsache, dass mir zu verschiedensten Angelegenheiten mittlerweile eine Flut an internen Unterlagen anonym zugespielt wurden zeigt, dass diese Meinung offensichtlich auch nicht von allen geteilt wird. Ich habe daher beschlossen mich noch einmal selbst an Sie zu wenden.

Fakt ist, dass ich in den letzten Jahrzehnten unter wesentlicher Beteiligung des Landes Steiermark mehrfach enteignet wurde. Dies wie der VwGH bereits festgestellt hat, zum

Teil nachweislich zu Unrecht. Konsequenz dieser unberechtigten Enteignungen war, dass ich MEIN Grundstück über Jahre hinweg nicht nutzen durfte! Eine gerechte Entschädigung dafür wird nunmehr mit dem Argument abgetan, dass alles ordentlich abgewickelt worden sei. Dass zwischenzeitlich auch noch schnell eine „provisorische“ Straße durch mein Grundstück gebaut wurde, deren Verlauf eigentlich völlig anders geplant war/ist, stört dabei offensichtlich auch niemanden. Dem Grundstücksnachbarn Lienhart wurde dazu schriftlich bestätigt, dass es sich bei der Straße um ein „*temporäres Provisorium*“ handelt und, dass er sein Grundstück nach Wegfall dieses Provisoriums wieder erhält. Dass damit eine Enteignung meines Grundstücks eigentlich unmöglich gewesen wäre, ist offensichtlich ebenfalls für niemanden ein Problem. Diese Information wurde damals geheim gehalten.

Offenbar ist es bei den Behörden nicht gut angekommen, dass ich mich um mein Eigentum bemüht habe. Ich bestreite nicht, dass ich Grundstücke, die bereits seit Generationen im Eigentum meiner Familie waren nicht gerne an Dritte abgegeben habe. Richtig ist auch, dass ich versucht habe, zumindest angemessen dafür entschädigt zu werden. MEIN WUNSCH WAR ES IMMER NUR GERECHT UND MIT RESPEKT BEHANDELT ZU WERDEN! Im Gegensatz dazu wurde ich von Behördenvertretern öffentlich beschimpft, sodass die damals anwesenden, Staatsanwalt Gruber und Richter Lichtenberg sich abwandten und gemeint haben „*so geht das nicht*“. Euch Bauern doddeln werden wir es schon noch zeigen wurde mir und den anderen betroffenen Grundbesitzern dabei ausgerichtet. In letzter Konsequenz wurden von den Behörden Gerichte bzw. Höchstgerichte (man kannte sich offensichtlich) informell kontaktiert. Selbst vor unrichtigem Vorbringen vor den Gerichten schreckte man nicht zurück. Die ganze Sache dürfte für das Land nichts Neues sein. Sie erinnert an die von der Umweltanwältin Pöllinger zuletzt aufgedeckten Missstände in der Behörde (UVP-Skandal) bzw. den die Gerichte beschäftigenden sogenannten „*steirischen Finanzskandal*“.

Dass ich nunmehr rückblickend mit einem Schaden im 7-stelligen Bereich und Kreditrückzahlungen dastehe und Sie, sehr geehrte Herr Landeshauptmann, ausrichten lassen, dass alles in Ordnung ist, macht mich sprachlos. Bis zuletzt habe ich gehofft, dass Sie in dieser Sache auf meiner Seite sind und die geschilderten Vorgänge nicht decken. Dass wir gemeinsam versuchen eine Lösung in dieser Angelegenheit zu finden.

Selbstverständlich habe ich Ihre ablehnende Haltung zur Kenntnis zu nehmen. Ich bitte allerdings zu berücksichtigen, dass mich dies mit Sicherheit nicht daran hindern wird weiter gegen diese aus meiner Sicht rechtswidrige Ungerechtigkeit in unserem Land zu kämpfen. Ich darf darauf hinweisen, dass bei Vorliegen einer Straftat eine Verjährung meiner Ansprüche (Amtsmissbrauch) sowie nach dem Bereicherungsrecht jedenfalls noch nicht eingetreten ist.

Ich bin davon überzeugt, dass sich am Ende die Gerechtigkeit durchsetzen wird und sobald die vorliegenden Unterlagen entsprechend in den Medien kommuniziert werden, auch die Mehrheit der Landesbevölkerung meine Meinung teilen wird.